

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. März 2023

218. Wasserbau, Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil (Projektfestsetzung, neue Ausgabe)

A. Ausgangslage

Die Jonen wurde in den 1940er-Jahren zwischen dem Flugplatz Hausen am Albis und Rifferswil kanalisiert, tiefergelegt und in ein Trapezprofil verlegt. Mit dieser Massnahme konnte unter anderem Landwirtschaftsland gewonnen werden. Allerdings gingen dadurch auch wertvolle Gewässerlebensräume verloren. Heute wirkt die Jonen zwar auf einzelnen Abschnitten naturnah, ist aber nach wie vor eingeengt, grösstenteils verbaut und ökologisch verarmt. Die Jonen in Rifferswil ist im Abschnitt zwischen der Kappelerstrasse und der Tränkegasse gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung in erster Priorität aufgeführt.

Im Siedlungsgebiet von Oberrifferswil säumen vereinzelt alte Uferverbauungen die Jonen. Ein systematischer Ausbau zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes wurde jedoch nie durchgeführt. Gemäss Gefahrenkarte sind entlang der Jonen bereits bei häufigen Ereignissen einzelne Gebäude gefährdet. 2017 wurde die Strassenbrücke beim Dorfplatz durch das Tiefbauamt erneuert und gemäss den Vorgaben zum Hochwasserschutz aus dem Vorprojekt hydraulisch verbessert. Damit ist bereits eine zentrale Massnahme des Hochwasserschutzkonzepts umgesetzt. Defizite sind aber nach wie vor vorhanden, weshalb weitere Massnahmen am Gerinne und in dessen Umfeld (Objektschutz) erforderlich sind. Aufgrund des marginalen Anteils des Hochwasserschutzes an den Gesamtkosten wird das gesamte Projekt als Revitalisierungsprojekt in der Erfolgsrechnung geführt.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Der Revitalisierungsauftrag des Bundes ist als Förderauftrag in Art. 105 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) verankert.

B. Bau- und Auflageprojekt

Das Projekt «Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil» besteht aus zwei Teilperimetern: einem 960 m langen Abschnitt im Offenland zwischen dem Siedlungsgebiet von Oberrifferswil und der Kappelerstrasse mit dem Schwerpunkt Revitalisierung und einem 540 m langen Abschnitt im Siedlungsgebiet von Oberrifferswil mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz.

Kernstück des Vorhabens ist die grosszügige Revitalisierung im Offenland. Dazu wurden bereits frühzeitig Landerwerbsverhandlungen mit betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern geführt, um Land für das Revitalisierungsvorhaben zu sichern. Gestützt auf eine Studie zum Natur- und Referenzzustand wurde der Raumbedarf für das Gewässer ermittelt und als Grundlage für die Landerwerbsverhandlungen genutzt (Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 5. August 2022, Kapitel 3.2). Die mit allen Beteiligten partizipativ erarbeitete Landumlegung ermöglicht einen grosszügigen Gewässerraum, die Erstellung eines Vernetzungskorridors zum nahe gelegenen Naturschutzgebiet und die Verwirklichung der prioritären Feuchtgebietsflächen zwischen Geissbühlstrasse und Kappelerbrücke.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes entlang der Jonen in Rifferswil obliegt gemäss § 13 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) und RRB Nr. 377/1993 dem Kanton. Die Gemeinde Rifferswil hat daher keine Beiträge an das eigentliche Wasserbauprojekt zu leisten. Für die Verbesserung des Hochwasserschutzes hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) daher in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rifferswil die akzeptierten Risiken ermittelt. Daraus ergaben sich die zu behebenden Schutzdefizite, die mit Objektschutzmassnahmen gelöst werden, da ein Gerinneausbau aufgrund der Platzverhältnisse, des Ortsbildschutzes und der Wirtschaftlichkeit als unverhältnismässig beurteilt wurde. Gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden folglich Massnahmen zum Schutz ihrer Liegenschaften festgelegt. Die Objektschutzmassnahmen sind Bestandteil des Projekts und werden mit diesem festgesetzt und ausgeführt. Das AWEL beschafft zudem mobile Hochwasserschutz Elemente und stellt diese der Feuerwehr Rifferswil zur Verfügung. Die Lagerung und der Einsatz im Hochwasserfall sind Sache der Feuerwehr Rifferswil. Die Beschaffungskosten für die Objektschutzmassnahmen und die mobilen Hochwasserschutz Elemente werden durch das AWEL getragen und sind in den Projektkosten eingerechnet. Einsatz und Unterhalt der Elemente sind Sache der jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer bzw. der Feuerwehr Rifferswil.

Um die ökologische Vielfalt auch im Siedlungsgebiet zu fördern, werden auch innerhalb des bestehenden Gewässerlaufs vereinzelte Strukturierungsmassnahmen eingebaut. Zur Wiederherstellung der Längsvernetzung werden die beiden Abstürze unterhalb der Brücke Dorfplatz mit Beckenrampen fischgängig gestaltet.

Damit sowohl eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers als auch die ungestörte Funktionstüchtigkeit der landwirtschaftlichen Entwässerung gewährleistet werden können, sind am Drainagesystem Massnahmen zu treffen. Die heutigen Einleitungen werden künftig ausserhalb

des Gewässerraums in Sammelleitungen gefasst und an baulich festgelegten Fixpunkten in das Gewässer geleitet. Die Kosten gehen zulasten des Projekts.

Zwischen der Tränkegasse und der Geissbühlstrasse verläuft entlang des Gewässers eine Hauptwasserleitung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hauptikon-Uerzlikon. Diese sollte ursprünglich aus dem Gewässerraum verlegt werden. Die Genossenschaft hat dies zum Anlass genommen, die Lage der Leitung zu überprüfen, und wird diese künftig in einer verbesserten Linie führen. Die neue Wasserversorgungsleitung wird von der Genossenschaft als eigenständiges Drittprojekt realisiert.

C. Gewässerraum

Gemäss § 15j Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Die eigentliche Festlegung des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201).

Für die Bestimmung des Gewässerraums wurden die beiden Abschnitte im Offenland und im Siedlungsgebiet eigenständig betrachtet. Im Siedlungsgebiet wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mit 4,5 m bestimmt. Somit beträgt dort der minimale Gewässerraum 18,25 m. Im Offenland wurde der Gewässerraum mit verschiedenen Ansätzen hergeleitet. Auf der Grundlage des natürlichen Zustandes wurde die Pendelbandbreite ermittelt und darauf das Projekt ausgelegt. Die Pendelbandbreite der Jonen ist keine feste Grösse, sondern variiert je nach Abschnitt und Geländetopografie. Folglich variiert auch der Gewässerraum im Offenland zwischen 15,50 und 50 m. Der Gewässerraum wurde dabei unter Berücksichtigung des ursprünglichen Verlaufs, der Geländetopografie und bestmöglicher Schonung von Fruchtfolgeflächen variabel ausgeschieden. Der so bestimmte Gewässerraum wurde mit dem Vorprojekt den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zugestellt. Die Fachstellen haben keine Anpassungen am Gewässerraum gefordert.

D. Landerwerb und Entschädigungen

Im Teilperimeter Offenland wird die gesamte Fläche innerhalb des Gewässerraums sowie der Vernetzungskorridor und eine Pufferfläche zum bestehenden Naturschutzgebiet erworben. Die Landumlegung im Landwirtschaftsgebiet ist im Teilprojekt «Landerwerb, Land- und Pachtumlegung» vom 11. September 2018 beschrieben und vertraglich gesichert (Vertrag über Landerwerb, Land- und Pachtumlegung «Revitalisierung Jonenbach Rifferswil», öffentliche Beurkundung vom 7. Februar 2019).

Die Verlegung des linksufrigen Landwirtschaftswegs ist ebenfalls Projektbestandteil und wird gleichzeitig mit dem Projekt ausgeführt. Der zukünftige Weg bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde Rifferswil. Die neue Gewässerparzelle wird innerhalb des Kantons dem AWEL zugewiesen.

Die Pufferfläche auf dem Grundstück Kat.-Nr. 767 (Rifferswil) und der Vernetzungskorridor auf Kat.-Nr. 1710 (Rifferswil) werden ebenfalls im Rahmen des Projekts erworben und innerhalb des Kantons dem Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) zugewiesen. Die entsprechenden Landerwerbskosten von Fr. 19 507,50 werden dem NHF belastet.

Mit der Landumlegung konnte erreicht werden, dass alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Pächterinnen und Pächter nach Verwirklichung des Projekts mindestens gleich viel Eigen- und Pachtland zur Verfügung haben wie vorher (sowohl gemäss Verkehrswert als auch nach Fläche).

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Verlegung der Hauptwasserleitung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hauptikon-Uerzlikon um ein Drittprojekt, dessen Kosten zulasten der Genossenschaft gehen. Hingegen ist für die bestehende, 2007 sanierte Leitung eine Restwertentschädigung von Fr. 131 600 auszurichten.

E. Öffentliche Planauflage und Vernehmlassung

Für das Bauvorhaben und die Ausscheidung des Gewässerraums ist gestützt auf § 18a Abs. 1 WWG in der Gemeinde Rifferswil vom 26. August bis 26. September 2022 die öffentliche Planauflage durchgeführt worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen.

Gleichzeitig mit der Planauflage ist bei den involvierten kantonalen Fachstellen eine Vernehmlassung zum Projekt und der Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt worden. Die Fachstellen haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

Ein Antrag betrifft den Gewässerraum. Die Fachstelle Bodenschutz beantragt in ihrer Stellungnahme, den Gewässerraum in Abschnitten mit asymmetrischer Anordnung oder erhöhtem Gewässerraum zu reduzieren, damit keine zusätzlichen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden. Die Jona in Rifferswil befindet sich in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet und ist zudem gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung in erster Priorität aufgeführt. Entsprechend ist der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu be-

stimmen (im Mittel mindestens 32 m). Die gewählte variable und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist der bestmöglichen Schonung von Fruchtfolgeflächen geschuldet und geht nicht über das gesetzliche Minimum hinaus. Das öffentliche Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen wurde somit berücksichtigt und hoch gewertet. Dem Antrag wird im Sinne der voranstehenden Erwägung entsprochen und er gilt damit als erledigt.

F. Kosten und Finanzierung

Für die Verwirklichung des Projekts «Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil» wird gemäss Kostenvoranschlag (Preisbasis 1. Quartal 2022) mit folgenden Kosten gerechnet (Beträge in Franken einschliesslich MWSt):

Baukosten	3 125 000
Ingenieurhonorar und Baunebenkosten	866 000
Landerwerb und Entschädigungen	139 000
Unvorhergesehenes, Reserve (10% der Baukosten)	322 000
Gesamtprojektkosten	4 452 000

Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt ausgewiesen (Beträge in Franken einschliesslich MWSt):

Gesamtprojektkosten gemäss Kostenvoranschlag	4 452 000
Rechtskräftig zugesicherter Beitrag des naturemade star-Fonds	–482 000
Ausgabenbewilligung	3 970 000

Der Beitrag des naturemade star-Fonds ist mit Vertrag vom 26. Oktober 2022 rechtskräftig zugesichert. Gemäss § 38 Abs. 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) ist somit ein Objektkredit von Fr. 3 970 000 gemäss § 37 Abs. 1 CRG als neue Ausgabe zu bewilligen. Von den Kosten für Landerwerb gehen Fr. 119 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Diese werden über die Investitionsrechnung als Gewässergrundstück aktiviert und sofort abgeschrieben. Fr. 20 000 der Kosten für Landerwerb gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur. Die restlichen Kosten von Fr. 3 831 000 (technische Arbeiten, Baukosten und Reserve) gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Der Betrag von Fr. 3 970 000 ist im Budget 2023 eingestellt und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 enthalten (Planjahr 2023: Fr. 2 000 000, Planjahr 2024: Fr. 1 900 000, Planjahr 2025: Fr. 70 000).

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt wird die Verwirklichung des Projekts über die Programmvereinbarung im Umweltbereich, Programmziel Revitalisierung, unterstützt. Es resultiert voraussichtlich ein Beitragssatz des Bundes von 65% für die beitragsberechtigten Kosten.

Für die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1035/2016 vom 19. Dezember 2016 eine Ausgabe von Fr. 620 000 zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Diese Verfügung ist aufzuheben, da die Kosten mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung gedeckt sind. Im Zuge der weiteren Projektbearbeitung sind die Wasserbaufachleute zum Ergebnis gekommen, dass es sich um ein Revitalisierungsprojekt mit einem zu vernachlässigenden Hochwasserschutzdefizit handelt. Der bisherige Aufwand wird deshalb von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung umgebucht und sofort abgeschrieben.

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) engagiert sich zusammen mit dem WWF Zürich im Rahmen des Projekts im Bereich der Umweltbildung. Die von der ZKB zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht über das Projekt verbucht, sondern in einem eigenständigen Vertrag zwischen AWEL, WWF Zürich und ZKB geregelt. Eine Beteiligung der ZKB an den Bauarbeiten (z. B. Schuleinsätze/Projektwochen) ist möglich und würde zur Deckung von entsprechendem Zusatzaufwand (Regiearbeiten) verwendet werden.

Der Unterhalt der neuen Gewässerparzelle erfolgt durch die Sektion Gewässerunterhalt des AWEL. Während der Initialpflege ist mit einem erhöhten Pflegeaufwand zu rechnen. Bepflanzung und erste Pflegemassnahmen sind im Projekt eingerechnet. Die späteren Pflegearbeiten sind im ordentlichen Budget (Abteilung Wasserbau) enthalten. Eine allfällige Wirkungskontrolle wird ausserhalb dieser Ausgabenbewilligung als eigenständiges Projekt geführt. Es fallen somit keine Projektfolgekosten an.

G. Projektfestsetzung, Festlegung Gewässerraum und Bewilligungen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde das Projekt auf seine Übereinstimmung mit den massgebenden umweltschutz-, fischerei-, gewässerschutz- und raumplanungsrechtlichen sowie natur- und heimatschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Das Projekt kann im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung sowie das Enteignungsrecht können erteilt werden. Zudem sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) und die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) erfüllt; diese Bewilligungen können ebenfalls erteilt werden. Des Weiteren entspricht der Gewässerraum den gesetzlichen Bestimmungen und kann festgelegt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt «Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil» wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt.
(Massgebende Unterlagen: Bauprojekt der Holinger AG vom 5. August 2022)

II. Mit der Projektfestsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht sowie die Bewilligungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei und nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes erteilt.

III. Der Gewässerraum wird gemäss Auflageakten vom 5. August 2022 zusammen mit dem Projekt «Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil» festgesetzt.

IV. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 1035/2016 vom 19. Dezember 2016 wird aufgehoben.

V. Für das Projekt «Revitalisierung und Hochwasserschutz Jonen, Rifferswil» wird eine neue Ausgabe von insgesamt Fr. 3 970 000 bewilligt. Davon gehen Fr. 3 831 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, und Fr. 119 000 für Landerwerb zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, sowie Fr. 20 000 für Landerwerb zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur.

VI. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizer Baupreisindex, Region Zürich, Baugewerbe total, gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Indexstand April 2022: 108,1)

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, Jonenbachstrasse 11, 8911 Rifferswil, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli